

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Grundsteuerreform

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 war der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen. Das Gesetz zur Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (Grundsteuer-Reformgesetz) ist am 2. Dezember 2019 verkündet worden. Damit ist die vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Übergangsfrist in Gang gesetzt worden, mit der Folge, dass die bisherige Einheitsbewertung noch bis zum 31. Dezember 2024 für Zwecke der Grundsteuer weiter angewandt werden darf. Die Landesregierung hat am 13. April 2021 beschlossen, die bundesrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der Grundsteuer anzuwenden und auf eine Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel zu verzichten.

Hauptfeststellungsstichtag für die Wertfeststellung ist nach dem Bundesgesetz der 1. Januar 2022, Hauptveranlagungszeitpunkt für die Grundsteuermessbetragsveranlagung ist der 1. Januar 2025. Grundstückseigentümersin und -eigentümer sind zur grundsätzlichen elektronischen Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt ab dem 1. Juli 2022 verpflichtet. Als Abgabefrist ist der 31. Oktober 2022 vorgesehen. Dieser Zeitpunkt ist notwendig, damit die Finanzämter den weit überwiegenden Teil der Feststellungen der Grundsteuerwerte und Festsetzungen der Grundsteuermessbeträge möglichst bis zum 30. Juni 2024 erledigen können und die Städte und Gemeinden in der Lage sind, ihre aufkommensneutralen Hebesätze zu ermitteln und die Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Landesweit sind nach vorläufigen Annahmen im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform rund 1,2 Millionen Grundstücke durch die Finanzämter neu zu bewerten. Die Landesregierung beabsichtigt, die Umsetzung der Grundsteuerreform durch umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und adressatenbezogene Kommunikationsmaßnahmen zu begleiten.

Zum 1. Januar 2025 treten die Neuregelungen im Rahmen der Grundsteuerreform in Kraft. Der dafür vorgesehene Hauptfeststellungszeitpunkt ist der 1. Januar 2022. Die Landesregierung hat sich hierbei entschieden, die Umsetzungen nach dem Bundesmodell durchzuführen. Damit Besagtes auch so stattfinden kann, müssen die Steuerpflichtigen bereits in diesem Jahr (voraussichtlich bis zum 31. Oktober 2022) die Feststellungserklärungen zur Ermittlung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 einreichen. Diese grundlegenden Umstrukturierungen und die damit einhergehenden Aufgaben sorgen für große Verunsicherung bei allen Betroffenen.

1. Ist durch die Grundsteuerreform mit einem Stellenaufwuchs in den betroffenen Verwaltungen von Land und Städten und Gemeinden der öffentlichen Verwaltung zu rechnen (bitte alle mit der Grundsteuerreform im weitesten Sinne befassten Einrichtungen betrachten)?
Wenn ja, welche genauen Kenntnisse hat die Landesregierung zu besagtem Stellenaufwuchs (hier bitte konkrete Angaben machen, in welchen Bereichen der Verwaltung wie viele neue Stellen geschaffen und besetzt werden müssen)?
2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform entstehenden administrativen Kosten (hier bitte sowohl auf den in Frage 1 angegebenen Sachverhalt als auch auf alle sonstigen Kosten eingehen)?
Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die entstehenden Kosten zu kompensieren?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 wurde im § 8 mit Absatz 18 eine Bewirtschaftungsermächtigung für die Ausbringung von zusätzlichen Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 (Finanzämter), soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind, aufgenommen. Die Stellen werden in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ ausgebracht. Die Maßnahmegruppe hat den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Für den Bereich des „Staatshochbaus und Liegenschaften“ ist mit einem Stellenaufwuchs nicht zu rechnen.

Die befristete Besetzung der bisher ausgebrachten und noch auszubringenden zusätzlichen Stellen in den Finanzämtern führte bzw. führt voraussichtlich zu folgenden Personalausgaben.

2020	2021	2022	2023	2024
in Euro				
703 000	917 000	4 150 000	6 470 000	5 702 000

Bezüglich der für das befristet zusätzlich erforderliche Personal entstehenden Kosten für Büroausstattung, technische Ausstattung, Programmierleistungen für die IT-seitige Unterstützung der Datenerhebung und -erfassung, Postversand u. a. ist vorgesehen, mit dem Haushalt 2022/2023 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 1 650 000 Euro (1 405 000 Euro in 2022 und 245 000 Euro in 2023) bereitzustellen (in 2020 und 2021 sind keine zusätzlichen Kosten angefallen, da Mobiliar und Computertechnik über den regulären Ersetzungszeitraum hinaus genutzt wurde).

Weiterhin entstehen für notwendige Anpassungen der Software der Steuerverwaltung IT-Kosten im Rahmen der KONSENS-Programmierung auf der Basis des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern in Höhe von rund 800 000 Euro (Anteil Land Mecklenburg-Vorpommern). Diese werden im Rahmen der im Haushalt zu veranschlagenden Mittel entsprechend des KONSENS-Budgets abgedeckt. Eine Kompensation an anderer Stelle im Landeshaushalt ist nicht vorgesehen.

Für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Durch die Grundsteuerreform kommt es in den Bereichen des amtlichen Vermessungswesens und der amtlichen Grundstückswertermittlung dahingehend zu erhöhten Personalaufwendungen, dass auf Seiten des Landes ein erhöhter Beratungsaufwand durch den Geschäftsbereich des Innenministeriums gegenüber dem Finanzressort entstanden ist. Das Innenministerium und das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen im Landesamt für innere Verwaltung koordinieren derzeit die rechtzeitige Bereitstellung der Daten des Liegenschaftskatasters und der Grundstückswertermittlung (hier die Bereitstellung der Bodenrichtwerte) für die Finanzverwaltung des Landes. Weiterhin sind die Gutachterausschüsse des Landes (inklusive ihrer Geschäftsstellen) betroffen, welche die zu beschließenden Bodenrichtwerte zum Hauptfeststellungszeitpunkt dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen rechtzeitig für die Verwendung in einem Landesdatensatz bereitstellen. Mit der Finanzverwaltung ist verabredet, dass diese Daten bis April 2022 zur Verfügung stehen. Die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters werden bereits zentral bereitgehalten.

Die aktuelle Erhebung nach § 22 Absatz 3 FAG M-V ergab für die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse Nettoausgaben in Höhe von 28 900 000 Euro (Erhebungsjahr 2020). Gegenüber der vorherigen Erhebung (Erhebungsjahre 2015/2016) stiegen die Nettoausgaben damit um rund 4 000 000 Euro. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit der Grundsteuerreform vor, zumal das Grundsteuer-Reformgesetz erst im Dezember 2019 und die Entscheidung der Landesregierung, auf die Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel zu verzichten, erst im April 2021 gefällt wurde. Insofern dürften sich mögliche Auswirkungen der Reform auf die kommunalen Verwaltungen im Erhebungsjahr 2020 kaum ergeben.

Auch sonst ist es nach hiesiger Kenntnis bisher nicht zu einer Personalverstärkung in den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse aufgrund der Grundsteuerreform gekommen. Dies hätte auch zu einem viel früheren Zeitpunkt vollzogen werden müssen, da Fachpersonal auf diesem Gebiet kaum zur Verfügung steht und mögliche Bewerber umfangreich eingearbeitet werden müssten. Andere Arbeiten in den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse werden bisher für die Erfüllung dieser Aufgabe weitestgehend zurückgestellt. Die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters und der amtlichen Grundstückswertermittlung werden der Finanzverwaltung stichtagsbezogen zentral durch das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zur Verfügung gestellt. Kosten werden nicht erhoben

Darüber hinaus liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung, der Öffentlichkeit Modellrechnungen im Rahmen der Grundsteuerreform zur Verfügung zu stellen?
4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung bezüglich möglicher Mehrbelastungen für die Steuerpflichtigen im Rahmen der Grundsteuerreform?
In welchem Zusammenhang sind hier die von den Kommunen festzulegenden und durch die Landesregierung nicht beeinflussbaren Hebesätze zu sehen, d. h. wie ist es der Landesregierung überhaupt möglich, von einer „Aufkommensneutralität“ zu sprechen?
5. Plant die Landesregierung, im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform eine Art Register einzuführen, um so die Entwicklung der Hebesätze, insbesondere für die Steuerpflichtigen, nachvollziehbar zu gestalten?
Falls ja, welche Aussagen kann die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt zur konkreten Umsetzung eines solchen Registers treffen?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Aussagen über die Grundsteuerbelastung nach Anwendung des neuen Bewertungs- und Grundsteuerrechts können erst nach Abgabe der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts und Ermittlung der Bemessungsgrundlagen des weit überwiegenden Teils des Grundbesitzes einer Gemeinde getroffen werden. Die gegenwärtig vorhandenen Datengrundlagen lassen keine belastbaren Modellrechnungen und damit keine Aussagen zu etwaigen Mehr- oder Minderbelastungen zu.

Die tatsächliche Belastung der Eigentümer ergibt sich ohnehin erst aus dem Zusammenspiel sämtlicher Bemessungsgrundlagen, Steuermessbeträge und der Anwendung des ggf. anzupassenden Hebesatzes der jeweiligen Gemeinde auf das einzelne Grundstück. Schließlich kommt es auf die Relation der Wertentwicklungen von einzelnen Grundstücken innerhalb einer Gemeinde zueinander an.

Eines der Reformziele ist es, die Aufkommensneutralität zu sichern. Der Gesetzgeber kann die Aufkommensneutralität jedoch nur bis zur Ebene des Grundsteuermessbetragsvolumens sicherstellen. Dies hat der Bundesgesetzgeber durch Festlegung der Grundsteuermesszahlen getan. Letztlich wird die Steuerlast jedoch durch den Hebesatz der Kommune bestimmt. Sie allein entscheidet daher über die Aufkommensneutralität in ihrer Gemeinde.

Die Landesregierung prüft gegenwärtig, in welchem Rahmen ggf. ein Transparenzregister ausgearbeitet und errichtet werden kann, damit der Nachweis eines aufkommensneutralen Hebesatzes erbracht werden kann.

6. Welche konkreten Sachgrundlagen haben dazu geführt, dass sich die Landesregierung bei der Grundsteuerreform für die Anwendung des Bundesmodells entschieden hat und nicht, wie andere Bundesländer, von der vereinbarten Öffnungsklausel Gebrauch macht?

Die Landesregierung hat sich für die Anwendung des Bundesmodells entschieden, weil die grundstückswertabhängige Besteuerung nach diesem Modell zu einer relations- und realitätsgerechten Belastung und damit zu einer gerechten Besteuerung führt.

Darüber hinaus war das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und kein eigenes Landesgesetz, insbesondere mit den Folgen für die programmtechnische Umsetzung, erforderlich. Denn eine programmtechnische Umsetzung eines eigenen Landesmodells hätte nicht, jedenfalls nicht termingerecht, sichergestellt werden können. Zudem erfolgt die kostengünstige Bereitstellung der Programme im länderübergreifenden KONSENS-Programmierverbund; die Pflicht zur Kostenbeteiligung für die Programmierung des Bundesrechts in diesem Verbund hätte unabhängig von der Programmierung eines eigenen Modells bestanden, denn die Länder sind insoweit vertraglich gebunden.

Nicht zuletzt ergeben sich aus der Anwendung des Bundesmodells auch organisatorische und weitere Synergieeffekte, denn die das Bundesmodell anwendenden Länder erarbeiten für ihre gemeinsamen Probleme auch gemeinsame Lösungen und das effizient und kostengünstig.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie groß der Erfüllungsaufwand der Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern ist?

Der Erfüllungsaufwand der Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern dürfte dem Erfüllungsaufwand der Bundesländer, die das Bundesrecht anwenden, entsprechen. Der Erfüllungsaufwand für die Anwendung des Bundesrechts ist in der Bundestagsdrucksache 19/14138 beziffert. Der Erfüllungsaufwand in den Ländern, die ein vom Bundesrecht abweichendes Modell gewählt haben, dürfte ebenfalls kaum niedriger sein, denn in allen Ländern erfolgt die Bearbeitung erklärungsorientiert mit allen sich daraus ergebenden Folgen für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung. Detaillierte Berechnungen liegen der Landesregierung nicht vor.